

Netznutzungsentgelte Gas

(gültig ab 01.01.2020)

1. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Verbrauchsstellen mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 Mio kWh bzw. einer Leistung bis 500 kW

Jahresverbrauch kWh/a	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct/kWh
0 - 3.141	12,00	2,481
> 3.141 - 15.000	45,00	1,431
> 15.000 - 67.200	100,00	1,065
> 67.200 - 150.000	150,00	0,990
> 150.000 - 400.000	175,00	0,973
> 400.000 - 900.000	350,00	0,930
> 900.000 - 1.500.000	700,00	0,891

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht-leistungsgemessenen Kunden mit einer Jahresmenge von 35.000 kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 472,75 Euro berechnet. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis in Höhe von 100,00 Euro und dem Produkt aus der Jahresmenge 35.000 kWh und dem Arbeitspreis in Höhe von 1,065 Ct/kWh.

2. Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Verbrauchsstellen mit einem Jahresverbrauch > 1,5 Mio kWh bzw. einer Leistung über 500 kW

Leistungspreis (gemessene Höchstleistung)	Grundpreis - Leistung - € / a	Leistungspreis ⁽¹⁾ € / kW
Leistung ≤ 500 kW	- / -	10,86
Leistung > 500 u. ≤ 5.000 kW	400,00	10,04
Leistung > 5.000 kW	20.450,00	6,03

(1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h

Arbeitspreis (gemessener Jahresverbrauch)	Grundpreis - Arbeit - € / a	Arbeitspreis Ct/kWh
Arbeit ≤ 3,0 Mio kWh	- / -	0,239
Arbeit > 3,0 u. ≤ 20,0 Mio kWh	180,00	0,233
Arbeit > 20,0 Mio kWh	28.980,00	0,089

Berechnungsbeispiel

Für einen leistungsgemessenen Kunden mit 4.500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 15 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 80.710 € berechnet. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 35.130 € berechnet mit GPA von 180 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von 34.950 €. Analog wird bei der Berechnung des Leistungsentgelts in Höhe von 45.580 € vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 400 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 10,04 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 45.180 €.

3. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung (konventionelle Messeinrichtungen)

3.1 Entgelt für den Messstellenbetrieb

Druckstufe	Größe	Entgelt für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen) [in €/Jahr]
alle Druckstufen	G 4 - G 6	14,30
alle Druckstufen	G 10 - G 25	32,67
alle Druckstufen	G 40 - G 250	185,99
alle Druckstufen	G 400	377,17
alle Druckstufen	größer G 400	512,81

3.2 Entgelt für die Messung

Druckstufe	mit / ohne registrierende Leistungsmessung	Entgelt für die Messung [in €/Jahr]
alle Druckstufen	mit registrierender Leistungsmessung	304,57
alle Druckstufen	ohne registrierende Leistungsmessung	6,63

3.3 Zusatzleistungen durch den MSB münsterNETZ	Preis je Zählpunkt
- Sperrung bzw. Ausbau von Messeinrichtungen	83,98 €
- gescheiterter Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch	33,52 €
- Stündliche Datenübermittlung an Transportkunden (einmalige Einrichtung)	50,00 €
- Stündliche Datenübermittlung an Transportkunden (laufende Kosten)	785,00 €/a
- Telefonanschluss bzw. GSM-Verbindung durch münsterNETZ bereitgestellt	300,00 €/a

4. Gesonderte Entgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Preistabelle für gesonderte Netzentgelte im Jahr 2019

Geschäftspartner	Netzanschlusspunkt	zugeordnete Zählpunkte	Sonder- entgelt in €/a
Stadtwerke Münster GmbH	Am Mittelhafen 27-31, 48155 Münster	DE70044948155GMCR000000000241678	2.346.270
		DE70044948155GMCR000000000241692	
		DE70044948155GMCR000000000238221	
		DE70044948155GMAR000000000253527	
		DE70044948155GMAR000000000253528	

5. Konzessionsabgabe

Den o.g. Preisen ist die Konzessionsabgabe hinzuzurechnen. Die Konzessionsabgabe nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) richtet sich bei der Belieferung von Gaskunden nach folgender Staffelung:

	Netzgebiet der Stadt Münster (bis 500.000 Einwohner)
	KA-Satz
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser *	0,77 ct/kWh
Tarifikunden i. S. d. KAV	0,33 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh

	Netzgebiet der Stadt Drensteinfurt (bis 25.000 Einwohner)
	KA-Satz
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser *	0,51 ct/kWh
Tarifikunden i. S. d. KAV	0,22 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh

Liegt die Verbrauchsmenge pro Jahr und Abnahmefall über 5 Mio. kWh, reduziert sich die Konzessionsabgabe für alle Mengen auf 0,00 Ct/kWh. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KAV

* Wird unterstellt bei Verbräuchen bis 4.000 kWh, es sei denn, der Kunde weist eine Verwendung als Heizgas nach

6. Umsatzsteuer

Die o.g. Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.